



Beschlussvorlage 2021/345	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 11, Recht/Öffentliche Ordnung
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	21.10.2021	öffentlich

**Feuerwerksverbot an Silvester innerhalb der Friedberger Stadtmauer und Friedberger Berg;
Antrag von Stadträtin Gerber vom 29. September 2021**

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt / nicht beauftragt, dem Stadtrat in der Sitzung am 18. November 2021 den Entwurf einer Verordnung über ein Feuerwerksverbot an Silvester innerhalb der Friedberger Stadtmauer und am Friedberger Berg zur abschließenden Beschlussfassung vorzulegen.
2. Folgende Rahmenbedingungen / Punkte sind dabei in der Verordnung zu berücksichtigen:
 - Räumlicher Geltungsbereich:
(Vorschlag: entsprechend Lageplan Anlage 2)
 - Konkreter zeitlicher Geltungsbereich zum Jahreswechsel:
(Vorschlag: 31.12., 22.00 Uhr bis 01.01., 02.00 Uhr)
 - grds. zeitlicher Geltungsbereich der VO (einmalig / 20 Jahre?)
(Vorschlag: 20 Jahre (Regelfall))
 - Sonstiges:

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------



Sachverhalt:

1. Anlass:

Stadträtin Petra Gerber hat mit E-Mail vom 28. September 2021 an ersten Bürgermeister Eichmann ein Feuerwerksverbot an Silvester innerhalb der Friedberger Stadtmauer und am Friedberger Berg beantragt. Der Antrag ist als Anlage 1 beigefügt.

Entsprechend der Geschäftsordnung 2020-2026 benötigen Anträge von Stadtratsmitgliedern nun keinen Gremienbeschluss für einen Prüfungsauftrag an die Verwaltung mehr, sondern sind – mit einer Stellungnahme der Verwaltung – möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen (§§ 31 Abs. 1 und 33 Abs. 1 GeschO).

Da der Antrag zu kurzfristig einging, um ihn fristgerecht mit einer Stellungnahme der Verwaltung auf die Tagesordnung des zuständigen Ausschusses (Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss) zu setzen, wird er nun dem Stadtrat zur Entscheidung über die weitere Vorgehensweise vorgelegt, um im Falle einer positiven Beschlussfassung die notwendigen Schritte bis zum Jahreswechsel veranlassen zu können.

2. Stellungnahme der Verwaltung:

Rechtsgrundlage für ein Feuerwerksverbot an Silvester ist Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG). Danach können die Gemeinden zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, ungestörte Religionsausübung, Eigentum oder Besitz für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen, insbesondere bei religiösen Feiern, Volksfesten und Sportveranstaltungen, Verordnungen und Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen der Norm liegen hier dem Grund nach wohl zumindest in Teilen der Altstadt vor, weil insbesondere die Gesundheit von Personen, die das Neujahrsfeuerwerk über Augsburg an der Stadtmauer beobachten möchten, durch das gleichzeitige Abfeuern von Böllern und Raketen durch andere Feiernde gefährdet sein kann. Eine zwingende Handlungspflicht für die Stadt besteht andererseits jedoch ebenfalls nicht.

Sollte im Gremium mehrheitlich eine Regelungsabsicht bestehen, ist daher im vorliegenden Fall eine Verordnung zu erlassen, die formal vom Stadtrat in der Sitzung am 18. November 2021 abschließend beschlossen, vom ersten Bürgermeister ausgefertigt und im Stadtboten am 01. Dezember 2021 öffentlich bekannt gemacht werden muss.

Die Verwaltung hat zur Vorbereitung eines Verordnungsentwurfs bereits die Polizei, Feuerwehr und den Bayerischen Gemeindetag um Stellungnahmen gebeten, die aber noch nicht alle vorliegen.

Die Polizei hat in ihrer Stellungnahme vom 06. Oktober 2021 keine grundsätzlichen Einwände gegen das beantragte Feuerwerksverbot vorgebracht. Sie hat allerdings darauf hingewie-



sen, dass das Verbot in der Silvesternacht mit polizeilichen Kräften nicht flächendeckend durchgesetzt werden kann und die Stadt an den bekannten Veranstaltungsräumen wie z. B. Friedberger Berg und Marienplatz umfangreiche (Einlass-) Kontrollen mit einem privaten Sicherheitsdienst durchführen müsste, um das Abbrennen von Feuerwerkskörpern nachhaltig zu verhindern. Die vollständige Stellungnahme der Polizei ist in das Ratsinformationssystem eingestellt. Haushaltsmittel für die Beauftragung eines privaten Security-Dienstes sind im Haushalt 2021 nicht veranschlagt.

Inhaltlich muss die Verordnung u. a. hinreichend bestimmt sein. Das bedeutet, dass der räumliche und zeitliche Geltungsbereich des Verbots hinreichend konkret bestimmt sind. Die Verwaltung hat den Antrag daher um einen Lageplan (Anlage 2) ergänzt. Um den zeitlichen Geltungsbereich zu präzisieren, müssen konkrete Uhrzeiten genannt werden, z. B. 31.12., 22.00 Uhr bis 01.01., 02.00 Uhr. Darüber hinaus muss die Verordnung auch verhältnismäßig sein. Das bedeutet z. B., dass ein Böllerverbot wohl nur auf öffentlichen Flächen ausgesprochen werden kann, das Zünden von Feuerwerkskörpern aus privaten Gärten heraus aber weiter möglich ist.

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Gesamtkosten:	€	hierauf objektbezogene Einnahmen	€
		Rest-Eigenfinanzierung	€
Haushaltsmittel			
<input type="checkbox"/> Mittel vorhanden	<input type="checkbox"/> Verw.HH HHSt.:		€
	<input type="checkbox"/> Verm.HH HHSt.:		€
<input type="checkbox"/> keine Mittel vorhanden oder nur teilweise vorhanden	<input type="checkbox"/> überplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich	in Höhe von:	€
		Deckungsmittel:	€

Anlagen:

1. Antrag StRin Gerber 28.09.2021
2. Lageplan (Verwaltung)